

# **Richtlinie zur Förderung von Vorhaben in der Region Hannover, die der Integration sowie der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte dienen – Regionsfonds für Vielfalt und Teilhabe**

## **Regionsfonds für Vielfalt und Teilhabe**

### **Präambel**

Die Region Hannover ist sich der besonderen Bedeutung und Verantwortung bewusst, die gesellschaftliche Vielfalt in der Region Hannover zu fördern.

In der Sitzung vom 24. März 2009 (Beschlussdrucksache II 65/2009) hat die Regionsversammlung beschlossen, jährlich Haushaltsmittel in Höhe von 150.000 Euro für Projektvorhaben bereitzustellen.

Der Regionsfonds für Vielfalt und Teilhabe ist eine Fortentwicklung des „Integrationsfonds – Miteinander gemeinsam für Integration“, welche die im Laufe der Zeit geänderte Förderlandschaft von Integration, Migration und Teilhabe widerspiegelt.

Aus Mitteln des Regionsfonds für Vielfalt und Teilhabe sollen Vorhaben gefördert werden, die das Zusammenleben von Menschen mit unterschiedlicher ethnischer, kultureller und religiöser Prägung in der Region Hannover fördern und der Integration sowie der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte dienen. Um bedarfsgerecht handeln zu können, beruht der Regionsfonds auf zwei unterschiedlichen Säulen. Zum einen wird die agile Unterstützung von niederschweligen Vorhaben ermöglicht und zum anderen wird die bürgerliche Partizipation durch eine Fachjury beibehalten.

### **§ 1 Freiwillige Leistung**

Bei den Zuwendungen aus dem Regionsfonds für Vielfalt und Teilhabe handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Region Hannover, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

### **§ 2 Zuwendungsempfänger, Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungszweck**

- (1) Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen können die örtlichen Vereine, insbesondere Migrantenselbstorganisationen, Verbände, Kirchengemeinden, Schulträger, Träger von Kindertagesstätten, Städte, Gemeinden, sonstige dem Wohl der Allgemeinheit dienende Organisationen sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger mit (Wohn-) Sitz in der Region Hannover sein.
- (2) Politische Organisationen und Vereinigungen erhalten keine Förderung nach dieser Richtlinie.
- (3) Ziel der Förderung ist es,

- das Zusammenleben von Menschen mit unterschiedlicher ethnischer, kultureller und religiöser Prägung in der Region Hannover zu fördern und die Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte zu unterstützen. Gefördert werden insbesondere Aktivitäten, die innovativ sind und Vorbild für andere Projekte sein können.
- diejenigen Maßnahmen, Aufgaben und Projekte von Organisationen zu unterstützen, die nachhaltig auf eine Verbesserung des Allgemeinwohls ausgerichtet sind. Nicht förderungsfähig sind danach Maßnahmen, die sich ausschließlich in der Mehrung des Vermögens auswirken oder Bereiche der Organisation betreffen, in der diese (auch) gewerblich, d.h. mit Gewinnerzielungsabsicht tätig sind.

(4) Allgemeine Schwerpunkte der Förderung sollen

- die Integration junger Migrantinnen und Migranten auf dem Arbeitsmarkt (Schwelle Schule-Beruf),
- die Förderung von Bildung, Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Migrationsgeschichte,
- die Förderung gesellschaftlicher Teilhabe von Frauen mit Migrationsgeschichte,
- das Miteinander älterer Menschen mit und ohne Migrationsgeschichte sein.

Zudem kann die Koordinierungsstelle, in Anbetracht der aktuellen Bedarfslage in der Projektlandschaft, zu Beginn der jeweiligen Bewerbungsphase einen oder mehrere besondere Schwerpunkte bekannt geben.

Darüber hinaus sind auch alle Projekte aus anderen Themenfeldern förderungsfähig, soweit sie das Ziel dieser Richtlinie berücksichtigen.

- (5) Projekte gleichen Inhalts und der gleichen Zielsetzung derselben Organisation, welche bereits bei der jeweils unmittelbar vorhergehenden Ausschüttung eine Förderung erhalten haben, sind in der Regel nicht förderfähig.
- (6) Ebenso gilt ein Ausschluss der Förderung für laufende Betriebs- und Personalausgaben, Bau-, Instandhaltungs- und Investitionskosten.
- (7) Zum Zeitpunkt der Ausschüttung der Mittel aus dem Regionsfonds bereits begonnene oder abgeschlossene Projekte sind in der Regel von der Förderung ausgeschlossen.
- (8) Regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen werden grundsätzlich nicht gefördert.

### **§ 3 Fachjury**

- (1) Die Region Hannover beruft für das allgemeine Förderverfahren eine Fachjury. Die Jury setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen.
- (2) Der Regionsausschuss beruft vier Mitglieder der Jury auf Vorschlag der Regionsverwaltung. Die Jurymitglieder werden in der Regel für jeweils eine Wahlperiode berufen. Grundsätzlich ist eine einmalige erneute Berufung möglich.

- (3) Die jeweilige Leiterin / der jeweilige Leiter der Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe stellt das fünfte Mitglied der Jury dar.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes schlägt die Regionsverwaltung dem Regionsausschuss eine Nachfolgerin / einen Nachfolger zur Berufung vor.
- (5) Bei der Auswahl der vom Regionsausschuss berufenen Jury-Mitglieder sollen nach Möglichkeit folgende Kriterien gewahrt werden:
  - Parität der Geschlechter
  - Menschen mit und ohne Migrationsgeschichte,
  - Mehrjährige Erfahrungen und Kompetenzen in den Bereichen Ehrenamt, Diversität, interreligiöser Dialog, Migration, Sport, Teilhabe, Wissenschaft, Wirtschaft, Kunst und Kultur.
- (6) Das Auswahlverfahren wird von der Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe unter Einbeziehung der Öffentlichkeit organisiert. Die Jury tagt auf Einladung der Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe rechtzeitig vor dem Auswahlverfahren der zu fördernden Projekte.
- (7) Die Beschlussfähigkeit der Jury ist bei der Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern gegeben. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Projektantrag als abgelehnt.
- (8) Die Jury hat das Vorschlagsrecht für Projekte, die aus dem Fonds gefördert werden sollen. Ausgenommen davon sind die nach § 5 dieser Richtlinie bewilligten Projekte.
- (9) Die Fachjury kann bei Bedarf um beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder erweitert werden.
- (10) Jurymitglieder dürfen nicht Mitglieder der Regionsversammlung sein.
- (11) Die Mittel sollen an Projekte vergeben werden, die die Vielfalt der Aktivitäten in der Region Hannover abbilden und aus unterschiedlichen Städten und Gemeinden kommen. Die Anzahl der geförderten Projekte sowie die Aufteilung der Mittel auf diese obliegen der Jury.
- (12) Jurymitglieder, die für Verbände und Institutionen tätig sind, sind von der Entscheidungsfindung auszuschließen, sofern diese Verbände und Institutionen Anträge auf Förderung aus dem Regionsfonds stellen.
- (13) Die Mitarbeit in der Fachjury erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.

#### **§ 4 Allgemeines Förderverfahren**

- (1) Eine mögliche Mittelzuweisung erfolgt ausschließlich auf Antrag.
- (2) Förderanträge seitens möglicher Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen im Sinne von § 2 Abs. 1 dieser Richtlinie sind schriftlich unter Wahrung der Abgabefrist und –form an die Koordinierungsstelle Migration und

Teilhabe der Region Hannover zu richten. Ein eigens dafür zu nutzendes Antragsformular wird den Interessenten und Interessentinnen zugesendet und steht zum Download im Internet auf der Seite der Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe bereit.

- (3) Die Anträge sind bei der Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe innerhalb der Frist einzureichen. Sie gibt die Antragsfrist für das entsprechende Jahr rechtzeitig bekannt.
- (4) Beantragt werden können Projekte für eine maximale Dauer von 24 Monaten. Der Projektzeitraum beginnt grundsätzlich frühestens am 1. Januar des Kalenderjahres, für das die Fördermittel beantragt worden sind. Der Projektbeginn ist jedoch frühestens mit Zustellung des Förderbescheides möglich.

Soweit Projekte über den Zeitraum von 12 Monaten hinaus gefördert werden, reduziert sich in der darauffolgenden Förderperiode das Gesamtvolumen der neu zu vergebenden Fördermittel um die Summen der Projekte, die bereits aus der vorangegangenen Förderperiode bezuschusst werden.

- (5) Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung. Dieser Festbetrag wird grundsätzlich anteilig zu den Gesamtprojektkosten ausgeschüttet. In begründeten Ausnahmefällen kann die Förderung 100 % der Gesamtprojektkosten betragen.
- (6) Förderungsfähig sind je beantragtem Projekt für den Gesamtförderzeitraum bis zu maximal 40.000 Euro.
- (7) Teilfinanzierungen der Gesamtprojektkosten durch Fördermittel aus anderen Förderprogrammen sowie Drittmitteln sind möglich. Über den Erhalt dieser Mittel ist die Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe unmittelbar und unaufgefordert zu informieren.
- (8) Projektvorhaben mit einer Fördersumme von über 10.000 Euro sowie Städte und Gemeinden als Zuwendungsempfänger haben grundsätzlich einen Eigenanteil oder Drittmittel in Höhe von mindestens 20% der Gesamtprojektkosten einzubringen.
- (9) Der früheste Projektbeginn ist mit Erhalt des Förderbescheides möglich.

Ein früherer Beginn der Projekte ist im Einzelfall unter Beantragung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns möglich.

- (10) Die Anträge werden von der Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe der Region Hannover fachlich und rechnerisch geprüft.
- (11) Die Vorschläge der Fachjury nach § 3 dieser Richtlinie werden dem zuständigen Fachausschuss zur Vorberatung vorgelegt.

- (12) Über die Verteilung der Mittel für die Zuwendungsempfänger nach § 2 Abs. 1 dieser Richtlinie entscheidet der Regionsausschuss der Region Hannover. Ausgenommen davon sind die Mittel, die nach § 5 dieser Richtlinie vergeben werden.
- (13) Die Jury kann dem Fach- bzw. Regionsausschuss eine Nachrückerliste für Projekte vorschlagen, die zum Bestandteil des Beschlusses über die Vergabe der Fördermittel wird. Soweit zwischen Vorschlag und Entscheidung des Regionsausschusses Projektträger und Projektträgerinnen ihren Antrag zurückziehen, kann bei Bedarf die Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe in Absprache mit der Jury dem Regionsausschuss Nachrücker und Nachrückerinnen vorschlagen.

### **§ 5 Vereinfachtes Förderverfahren**

- (1) Für Projektvorhaben, die aufgrund der Dringlichkeit der Bedarfe eine zeitnahe Unterstützungen benötigen, mit Zuwendungen bis zu maximal 5.000,00 Euro, ist grundsätzlich das vereinfachte Förderverfahren eröffnet.
- (2) Im vereinfachten Förderverfahren obliegt die Entscheidung über die Anträge der Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe. Hierzu zieht die Koordinierungsstelle Bewertungskriterien wie
- a. Dringlichkeit
  - b. Nachhaltigkeit
  - c. Niederschwelligkeit
  - d. Aktualität
  - e. Fokussierung auf besonders vulnerable Personengruppen
- heran.
- (3) Im Gegensatz zum allgemeinen Förderverfahren können Anträge für Projekte nach § 5 Abs. 1 dieser Richtlinie bis zum 30.06 eines Kalenderjahres gestellt werden. Die Koordinierungsstelle entscheidet über die Anträge in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Eingang.
- (4) Die Projektvorhaben nach § 5 Abs. 1 dieser Richtlinie dürfen eine Dauer von 12 Monaten nicht überschreiten.
- (5) Für die Entscheidung können interne oder externe Fachberatende einbezogen werden.
- (6) Das vereinfachte Förderverfahren ist beschränkt auf 20% des Fondsbudgets. Ist diese Grenze erreicht, können weitere Projekte im vereinfachten Förderverfahren nicht gefördert werden.
- (7) Anträge, die abgelehnt worden sind, können nach Absprache mit den Antragstellerinnen und Antragstellern als Antrag im allgemeinen Förderverfahren aufgenommen werden.

- (8) Die Regionsverwaltung setzt den zuständigen Fachausschuss jeweils in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres über die geförderten Projekte in Kenntnis.
- (9) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 5, Abs. 7 und Abs. 9 dieser Richtlinie.

### **§ 6 Mittelverwendung**

- (1) Die bewilligten Mittel sind ausschließlich für die beantragte Maßnahme zu verwenden.
- (2) Soweit die bewilligten Mittel für die Durchführung der Maßnahme nicht oder nicht in voller Höhe verwendet werden, sind sie ganz oder anteilig zurückzuzahlen.

### **§ 7 Verwendungsnachweis**

Über die Verwendung der gewährten Fördermittel einschließlich des Nachweises über die Gesamtprojektkosten ist der Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Bei Zuwendungsempfängenden, die die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG haben, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

Näheres regelt der jeweilige Zuwendungsbescheid im Einzelnen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Regionsversammlung am 10.11.2020 beschlossene Richtlinie Fonds „Miteinander – Gemeinsam für Integration“ (BDs IV 3598/2020) außer Kraft.

Hannover, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Steffen Krach